

Arbeitsteilung unter den Gehilfen und Qualität derselben (Verwendung nur angelernter oder gewerbmäßig ausgebildeter Gehilfen). Außerdem sind nach Ansicht der königlichen Kreishauptmannschaft den vom Stadtrat aufgestellten Merkmalen noch zwei weitere hinzuzufügen, und zwar einmal das Anfertigen der Produkte auf Vorrat und sodann Ausschluß eines Lehrlingsverhältnisses. Der besonders von dem Sachwalter der genannten Firmen geltend gemachten Ansicht, daß das erstere Merkmal »längst abgethan« sei, kann man nicht zustimmen. Wenn es auch nicht mehr als ausschlaggebend gelten mag, muß es doch immerhin noch als ein mit in Frage kommendes Merkmal angesehen werden. Vergleiche auch die oben angezogene Reichsgerichtsentscheidung vom 3. Januar 1884, sowie die weitere vom 23. Juni 1898 (Reger, Entscheidungen u. s. w. Bd. 18. S. 432). In dieser letzteren Entscheidung ist auch der Ausschluß des Lehrlingsverhältnisses als wenn auch weniger wesentliches Merkmal des Fabrikbetriebes mit aufgeführt worden. Auf dieses Merkmal dürfte aber gerade im vorliegenden Falle ein erheblicheres Gewicht zu legen sein, weil speziell die Hebung und Förderung der Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen einer der Hauptzwecke der Handwerker-Novelle ist. Es ergibt sich dies nicht nur aus den Motiven zu derselben, sondern auch aus einer ganzen Anzahl Bestimmungen in der Novelle, auf welche die Innung in ihrer Beschwerdeschrift Bl. 123b, 124a der Akten G. Nr. 1767 mit Recht hinweist. In der erstinstanzlichen Entscheidung vom 15. Februar wird zwar auf Seite 6 diese Absicht des Gesetzes bestritten und als vorwiegender Gesichtspunkt desselben angeführt: »Die Rettung des Handwerks vor dem Erdriicktwerden durch den Großbetrieb, durch die kapitalistische Produktionsweise«; es wird dabei aber verkannt, daß eben das erstere eins der Hauptmittel für das letztere ist. Auch wird sodann auf Seite 7 der Entscheidung ausdrücklich zugegeben, »daß das neue Gesetz in erster Linie die Absicht verfolge, den Handwerker durch Vorzeichnung seines Bildungsganges bis zu der ihn abschließenden Meisterprüfung existenzfähig zu machen«.

Daß nun das vom Stadtrat unter 1 aufgestellte Merkmal (die vorwiegend kaufmännische Thätigkeit des Unternehmers im Gegensatz zur technischen der Gehilfen) bei den Buchdruckereibetrieben der 5 oben aufgeführten Firmen vorhanden ist, soll nicht bestritten werden, wenn schon in denjenigen von denselben, an deren Spitze handwerksmäßig ausgebildete Chefs stehen, von seiten der letzteren wenigstens hier und da eine Beteiligung an der Arbeit der Gehilfen durch Anordnung und sachgemäße Ueberwachung der Ausführung einzelner Druckarbeiten thatsächlich stattfindet. Es ist aber dabei zu berücksichtigen, daß es sich um Betriebe handelt, in denen verschiedene, die überwachende Thätigkeit des Chefs in Anspruch nehmende Betriebe vereinigt sind, so daß der letztere wohl kaum in der Lage ist, sich einem einzelnen derselben sehr eingehend zu widmen. Auch ist das fragliche Fabrikmerkmal nicht gerade ein wesentliches; denn wenn z. B. ein Kaufmann, etwa durch Erbschaft, eine große Schuhmachereifabrik erwirbt und dieselbe unter Leitung eines Obergesellen oder dergl., weil er selbst von dem Handwerk etwas nicht versteht, weiter betreibt, sich selbst auf die kaufmännische Beaufsichtigung des Betriebes beschränkend, so wird selbstverständlich dadurch noch nicht der Schuhmachereifabrikbetrieb zu einem fabrikmäßigen.

Auch das Merkmal unter 6 (großer Umfang der Produktion) dürfte wohl zutreffen.

Ob das Merkmal unter 3 (große Arbeiterzahl), wenigstens bei sämtlichen fünf Buchdruckereibetrieben, in dem Sinne als vorhanden angesehen werden kann, daß die große Arbeiterzahl dem Betriebe einen fabrikmäßigen

Charakter verleihe, erscheint schon zweifelhafter. So beschäftigt z. B. nach den aufgestellten Tabellen Carl Meyer's Graphisches Institut nur durchschnittlich 18 Sezer und 1, jetzt 2 Sezerlehrlinge, 12 Drucker und 1, jetzt 2 Druckerlehrlinge, sowie, falls man dieselben überhaupt hier mit in Betracht ziehen kann, 10 Hilfsarbeiter, J. J. Weber: 32 Sezer und 3 Lehrlinge, 13 Drucker und 3 Lehrlinge, sowie 2 Hilfsarbeiter, J. B. Hirschfeld: 38 Sezer und 5 Lehrlinge, 7 Drucker und 3 Lehrlinge, sowie 16 Hilfsarbeiter. Bei den übrigen beiden Betrieben sind die Zahlen etwas höher.

Ebenso ist es fraglich, ob das Merkmal unter 4 (große Ausdehnung der Betriebsräume und anderer stehender Betriebseinrichtungen) wirklich besteht. Für den Buchdruckereibetrieb sind im wesentlichen nur die zur Unterbringung der Gehilfen und Arbeiter und zur Aufstellung der Buchdruckpressen dienenden Räume erforderlich. Dazu reichen einige Säle im wesentlichen aus.

Dagegen trifft das Merkmal unter 5 (umfangreiche Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen) nicht zu, wenn dabei, wie nach Ansicht der königlichen Kreishauptmannschaft geschehen muß, verlangt wird, daß die verwendeten Maschinen dazu dienen, die Handarbeit im größeren Umfange zu ersetzen. Während früher die Druckpressen durch die Hand oder den Fuß in Bewegung gesetzt wurden, werden jetzt die in den fünf Betrieben in mehr oder weniger größerer Anzahl vorhandenen Druckpressen, soweit sie nicht bloß Handpressen sind, also insbesondere die Schnell- und Ziegeldruckpressen durch gleichzeitig den anderen Betrieben mitdienende Elementarkraft, teils durch Dampf, teils durch Elektrizität, getrieben. Ein weiterer Ersatz der Handarbeit durch maschinelle Kraft findet nicht statt. Nun ist aber, wie in der erstinstanzlichen Entscheidung vom 15. Februar mit Recht ausgeführt wird, der maschinelle Akt des Druckens im Vergleiche zu der ihm vorausgegangenen Arbeit der Sezer und Drucker eine Thätigkeit so untergeordneter Art, daß von einem umfänglicheren Ersatz der Handarbeit durch die Maschine, die hier gewissermaßen wie ein besonders vollkommenes Handwerkzeug erscheint, wohl nicht die Rede sein kann. Daß das Merkmal unter 2 (größere Arbeitsteilung unter den Gehilfen) sowie weiter das Merkmal der mehr mechanischen Thätigkeit der Menschen und der Verwendung von im wesentlichen nur angelernten Arbeitern, nicht von nur streng handwerksmäßig ausgebildeten Gehilfen, in den in Frage stehenden Betrieben fehlt, ist vom Stadtrat in seiner Entscheidung Seite 4f bereits in zutreffender Weise dargelegt worden, und kann darauf, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen werden.

Ein Arbeiten auf Vorrat findet seitens der fraglichen Buchdruckereibetriebe nicht statt; sondern es werden nur Druckaufträge entweder der anderen Betriebe der eigenen Firma oder anderer Personen auf Bestellung ausgeführt.

Sämtliche fünf Betriebe beschäftigen sich mit der handwerksmäßigen Ausbildung von Sezer- und Druckerlehrlingen.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen und insbesondere, weil nach ihrer Ansicht auf das Fehlen der Merkmale unter 2 und 5, sowie auf das Fehlen des Ausschlusses der handwerksmäßigen Lehrlingsausbildung im vorliegenden Falle ein erhebliches Gewicht zu legen ist, vermag die königliche Kreishauptmannschaft die vorgenannten fünf Betriebe nicht als fabrikmäßig anzusehen und haben deshalb die Inhaber derselben der Innung als Pflichtmitglieder anzugehören.

Etwas anders liegt der Fall bei der Buchdruckerei von E. Polz. Hier treffen zunächst dieselben Fabrikmerkmale zu, wie bei den obgedachten Betrieben. An Personal werden nach der aufgestellten Tabelle 89 Sezer und außer 2 Druck-